

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Lübs**

vom 17.01.2011<sup>1</sup>, in der Fassung der 1. Änderung vom 12.06.2012<sup>2</sup>

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

### **§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte**

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

### **§ 5 Gebühren in besonderen Fällen**

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

### **§ 6 Dynamisierungsklausel**

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Lübs keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

### **§ 7 (Inkrafttreten)**

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 11/01 vom 25.01.2011

<sup>2</sup> Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 27.06.2012

**Gebühren**

**1. Trauerhalle** 100,00 €

**2. Grabkosten** (gesamte Ruhezeit)

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Einzelgrab	100,00 €
2.	Doppelgrab	200,00 €
3.	3-er Grab	300,00 €
4.	Urnengrab	50,00 €
5.	Urnenrasengrab	50,00 €
7.	anonyme Grabstätte	50,00 €

**3. Bewirtschaftung** (für ein Jahr)

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Einzelgrab	10,00 €
2.	Doppelgrab	20,00 €
3.	3-er Grab	30,00 €
4.	Urnengrab	5,00 €
5.	Urnenrasengrab	5,00 €
7.	anonyme Grabstätte	5,00 €

gesamte Ruhezeit: 125,00 €

**4. Wassergeld** (für ein Jahr)

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Einzelgrab	1,00 €
2.	Doppelgrab	2,00 €
3.	3-er Grab	3,00 €
4.	Urnengrab	0,50 €
5.	Urnenrasengrab	keine Wasserentnahme

Für die Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.